



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Meldepflicht der Weiterzubildenden

Beschluss

Auf Antrag von Herrn Henke, Herrn Dr. Botzlar, Herrn Dr. Emminger, Herrn Dr. Gehle, Herrn PD Dr. Scholz und Herrn Dr. Ungemach (Drucksache III - 08) beschließt der 113. Deutsche Ärztetag:

Die Ärztekammern werden aufgefordert, jährlich den Status der ärztlichen Weiterbildung ihrer Kammermitglieder abzufragen. Hierzu könnten die Landesärztekammern eine Meldepflicht der Weiterbildungsbefugten und Weiterzubildenden einführen.

Dadurch werden jährlich bundesweit die vier „W“s der Weiterbildung erhoben:

- wer - ja/nein
- was - Weiterbildungsgang
- wo - bei welchem Befugten
- wann - in welchem Weiterbildungsjahr

Die Meldung könnte z. B. einmal jährlich anlässlich der Beitragsveranlagung ohne Mehrkosten auf dem Meldebogen geschehen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0